

Statuten

I. Sitz und Zweck

1. Unter dem Namen **Tennis-Club Bächli-Neckertal**, mit Sitz in Bächli-Hemberg, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, mit dem Zwecke, die Ausübung des Tennis-Sportes zu ermöglichen und zu fördern. Der Tennis-Club Bächli-Neckertal kann Mitglied des schweizerischen Tennisverbandes und seiner Unterverbände sein.

II. Mitgliedschaft

1. der **Club** umfasst:

- Mitglieder
- Kinder / Junioren
- Auszubildende / Studenten
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner / Sponsoren

2. **Mitglieder** und Ehrenmitglieder werden durch die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes aufgenommen. Erforderlich ist eine schriftliche Anmeldung.

3. Zu **Ehrenmitgliedern** können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder und den Tennissport besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

4. **Kinder / Junioren** sind Spieler und Spielerinnen bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 20. Altersjahr erreichen. Erforderlich ist eine schriftliche Anmeldung.

5. **Auszubildende / Studenten** sind Spieler und Spielerinnen vom Anfang des Jahres, in welchem sie das 21. Altersjahr erreichen, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 25. Altersjahr erreichen. Erforderlich ist eine schriftliche Anmeldung. Der Nachweis für die Ausbildung ist beizulegen.

6. Als **Passivmitglieder** werden diejenigen Personen bezeichnet, die den Club durch einen jährlich festgesetzten Beitrag unterstützen.

7. Als **Gönner / Sponsoren** werden diejenigen Personen bezeichnet, die den Club durch Zuwendungen unterstützen ohne auch Clubmitglied zu sein.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Aktivmitglieder sind in erster Linie spielberechtigt.
2. Alle Spielberechtigten haben sich bei der Benützung der Plätze an das Spielreglement zu halten.
3. Gönner und Passivmitglieder haben keinen Anspruch auf unentgeltliche Benützung der Tennisplätze, jedoch Zutritt zu allen Veranstaltungen des Clubs.

IV. Austritt

Der Austritt aus dem Club ist jeweils auf die nächste Hauptversammlung möglich. Er ist schriftlich an den Vorstand einzureichen und gilt erst dann als vollzogen, wenn alle Verpflichtungen gegenüber dem Club erfüllt sind.

V. Ausschluss

Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es seine finanziellen Verpflichtungen dem Club gegenüber nicht ordnungsgemäss erfüllt, oder wenn sein weiteres Verbleiben im Club aus irgendeinem anderen Grund unerwünscht ist. Der Ausschluss muss durch die Hauptversammlung bestätigt werden. Mit dem Ausschluss ist jedes Spielrecht ab sofort sistiert, auch bei Rekurs.

VI. Organisation

1. die Organe des Clubs sind: Hauptversammlung
Vorstand
Revisoren
2. An der Hauptversammlung (HV) stimmberechtigt sind die Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr und die Ehrenmitglieder.
Die Hauptversammlung findet alljährlich bis Ende April statt. Sie ist für Stimmberechtigte obligatorisch. Die Einladungen sollen mindestens 14 Tage vor der Versammlung im Besitze der Mitglieder sein. Jedes Mitglied hat das Recht, bis 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand Anträge zuhanden der HV schriftlich einzureichen.
Jede Statuten gemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig, vorbehaltlich Art. XI, Ziff 4.
3. Die Geschäfte der ordentlichen Hauptversammlung sind:
 1. Präsenz und Wahl der Stimmenzähler
 2. Protokoll
 3. Abnahme der Jahresrechnung
 4. Festsetzen der Mitgliederbeiträge
 5. Mutationen
 6. Statutenänderungen, Genehmigungen von Reglementen
 7. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 8. Wahlen a) Präsident
b) übrige Vorstandsmitglieder
c) Revisoren

4. Bei den Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit Stichentscheid. Die Abstimmung über den Ausschluss eines Mitgliedes hat stets geheim zu erfolgen.
5. Über sämtliche Versammlungen und Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.
6. Die ausserordentliche Hauptversammlung wird nach Bedarf durch den Vorstand einberufen, oder wenn 1/5 der Aktivmitglieder das Begehren hierzu stellen. Sie hat die gleichen Kompetenzen wie die ordentliche HV. Auch gelten die gleichen Bestimmungen betr. Beschlussfähigkeit und Abstimmung.

VII. Vorstand

1. der Vorstand besteht aus 5 – 7 Mitgliedern:

1. Präsident
2. Aktuar
3. Spielleiter
4. Vizepräsident
5. Kassier
6. Beisitzer
7. Beisitzer

Der Vorstand, ausser dem Präsidenten, konstituiert sich selbst.

2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt an der ordentlichen HV auf zwei Jahre. Die Wahl des Präsidenten erfolgt einzeln, die der übrigen Mitglieder einzeln oder gemeinsam. Alle Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

3. Entstehen während der Amtsdauer Vakanzen im Vorstand, so ist derselbe berechtigt, von sich aus mit Gültigkeit bis zur nächsten HV eine Ersatzwahl vorzunehmen.

4. Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidenten oder zweier anderer Vorstandsmitglieder statt. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit des Vorstandes erforderlich.

5. Der Vorstand hat die Kompetenz, einmalige Ausgaben, die nicht im Voranschlag enthalten waren, bis zum Totalbetrag von Fr. 2'000.- (Franken zweitausend) pro Jahr zu beschliessen.

6. Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Clubs vorbehalten sind.

7. Rechtsgeschäfte erfordern die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandmitgliedes.

VIII. Revisoren

Zwei Rechnungsrevisoren werden auf 2 Jahre gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten hierüber der HV schriftlich Bericht. Sie sind befugt, auch im Laufe des Jahres Kassa und Buchführung zu kontrollieren.

IX. Clubrechnung

Die Clubrechnung wird je auf Jahresende abgeschlossen.

X. Beiträge

1. Der Mitgliederbeitrag beträgt pro Jahr:

Einzelmitglieder	CHF 300.-	
Ehepaare/Familien	CHF 500.-	(inkl. Kinder bis 16 Jahre)
Studenten/Auszubildende	CHF 150.-	(20 bis 25 Jahre mit Beleg)
Kinder/Junioren	CHF 80.-	(bis 20 Jahre)
Schnuppersaison (einmalig)	CHF 100.-	(Erwachsene)
Schnuppersaison (einmalig)	CHF 50.-	(Studenten/Auszubildende 20 bis 25 Jahre)
Schnuppersaison (einmalig)	CHF 20.-	(Kinder/Junioren bis 20 Jahre)
2. Club (Interclub)	CHF 100.-	(mit Bescheinigung Stammclub)
Passivmitglieder	CHF 20.-	

2. Die Mitgliederbeiträge sind jeweils 30 Tage nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

3. Mitglieder, welche Ihren Austritt verspätet erklären, haben für das neue Vereinsjahr den vollen Beitrag zu bezahlen.

4. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, die während der ganzen Spielsaison an der Ausübung des Tennis-Sports verhindert sind, auf Gesuch von der Bezahlung der Mitgliederbeiträge zu dispensieren.

XI. Schlussbestimmungen

1. Die Mitgliedschaft ist persönlich, sie schliesst die Anerkennung der Statuten mit den darin enthaltenen Rechten und Pflichten in sich. Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

2. Für Unfälle oder Schadenereignisse jeder Art auf dem Club-Areal kann der Club nicht haftbar gemacht werden.

3. Die Statuten können durch jede HV geändert werden. Diesbezügliche Beschlüsse erfordern 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

4. Die Auflösung des Clubs kann nur in einer speziell für diesen Zweck einberufenen HV mit 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ist die HV nicht beschlussfähig, so muss innert 4 Wochen eine 2. HV einberufen werden, bei welcher das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet.

5. Bei der Auflösung des Clubs beschliesst die Hauptversammlung mit einer 2/3-Mehrheit über die Verwendung eines allfälligen vorhandenen Reinvermögens. Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom **14. April 2018** beschlossen und in Kraft gesetzt.

Bächli-Hemberg, **14. April 2018**

TENNISCLUB Bächli-Neckertal

Der Präsident

Der Aktuar: